

deutschen Juristen. In Gerichtsurteilen, in juristischen Artikeln in der Fach- und Tagespresse und in Kommentaren wurden Entscheidungen und Publikationen aus der Deutschen Demokratischen Republik zitiert. Das neueste Beispiel hierfür stellt ein Aufsatz der Landesverwaltungsgerichtsrätin Hildegard Krüger, Düsseldorf, über das Ehelichkeitsanfechtungsrecht der Mutter⁴³⁾ dar. Im Gegensatz zu vielen westdeutschen Juristen und einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig billigt die Verfasserin der Mutter dieses Recht zu und zitiert hierzu die oben erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichts vom 1. Dezember 1950, eine Entscheidung des Bezirksgerichts Erfurt und einen Aufsatz von Nathan⁴⁴⁾. Dieses Beispiel ist keineswegs vereinzelt. Ein westdeutscher Jurist, der ehrlich für die Gleichberechtigung der Frau eintritt, kann an den Ergebnissen unserer Rechtsprechung und Literatur nicht Vorbeigehen. So gewinnen, wie auf vielen anderen Gebieten, auch die Erfahrungen bei der Entwicklung des Familienrechts in der Deutschen Demokratischen Republik beispielhaften Charakter für Westdeutschland. Sie zeigen den Weg zur Herausbildung eines demokratischen Familienrechts.

43) NJW 1954 S. 1509.

44) a. a. O. S. 1511.

2. Der Inhalt der Rechtsprechung nicht nur des Obersten Gerichts, sondern auch der mittleren und unteren Gerichte war grundsätzlich richtig. Die wenigen Beispiele fehlerhafter Entscheidungen, die in diesem Aufsatz angeführt sind, beeinflussen diese Einschätzung nicht. Durch den Rückblick auf wichtige familienrechtliche Urteile der Jahre seit dem Inkrafttreten unserer Verfassung ist deutlich geworden, welche große Vorbereitungsarbeit die Gerichte für das neue Familiengesetz geleistet haben. Sie übermittelten in ihren konkreten Entscheidungen die bedeutsamen Verfassungsgrundsätze der Bevölkerung und schufen damit wichtige Voraussetzungen für die öffentliche Diskussion des Entwurfs in Tausenden von Versammlungen.

3. Schließlich ist noch eine Feststellung zu treffen, die zu der weiteren Praxis überleitet. Die Gerichte verstanden es in zunehmendem Maße, den erzieherischen Charakter des Familienrechts in den Vordergrund zu stellen, und zwar trotz der mangelhaften alten Gesetze. Hier gilt es fortzufahren, um nach dem Erlaß des neuen Familiengesetzbuches die Rechtsprechung auf die Höhe zu heben, die unseren moralischen Anschauungen und den humanistischen Prinzipien dieses Gesetzes entspricht.

Berichte

Bericht über die Arbeitsrechtskonferenz am 26. und 27. Oktober 1954 in Leipzig

Am 26. und 27. Oktober 1954 fand in Leipzig eine vom Ministerium für Arbeit einberufene Arbeitsrechtskonferenz statt. Die Leipziger Konferenz übertraf die bisherigen Konferenzen insofern an Bedeutung, als diesmal alle Arbeitsrichter der Republik (statt bisher nur die Direktoren der Bezirksarbeitsgerichte und der wichtigsten Kreisarbeitsgerichte) sowie Vertreter der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und der Ministerien teilnahmen.

Besonderes Gewicht erhielt die Konferenz dadurch, daß der Minister für Arbeit, Fritz Macher, das Hauptreferat hielt und auch in der Diskussion zu vielen Problemen wertvolle Hinweise, Erklärungen und Anregungen gab.

In seinem bedeutsamen Referat¹⁾ hob der Minister zunächst die aktive Rolle des Arbeitsrechts in unserem gesellschaftlichen Überbau hervor und ging dann auf das westdeutsche Arbeitsrecht ein, wobei er sich besonders mit Äußerungen des Bundesarbeitsministers Storch über das westdeutsche Arbeitsrecht auseinandersetzte. Der Bonner Bundesminister bezeichnet das westdeutsche Arbeitsrecht als „einen bedeutenden sozialpolitischen Fortschritt“. Wie dieser „Fortschritt“ aussieht, zeigte Minister Macher an einigen westdeutschen Arbeitsgesetzen. So sieht das vielgepriesene Kündigungsschutzgesetz den ohnehin geringen Kündigungsschutz für viele Werktätige überhaupt nicht vor. Der „sozialpolitische Fortschritt“ zeigt sich auch in solchen Bestimmungen, wie in dem § 49 des Betriebsverfassungsgesetzes, der dem Betriebsrat verbietet, Maßnahmen des Arbeitskampfes einzuleiten. Die hier gesetzlich festgelegte Friedenspflicht ist einer der stärksten Eingriffe des Betriebsverfassungsgesetzes in die Rechte der Werktätigen.

Gegenüber dem erneuten Ansteigen der Zahl der Arbeitslosen Westdeutschlands kann für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik festgestellt werden, daß die Zahl der Beschäftigten in den Jahren 1950 bis 1953 um 37% gestiegen und die strukturelle Arbeitslosigkeit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für immer beseitigt ist.

Bezüglich des Rechts auf Urlaub und Erholung führte Minister Macher aus, daß es zwar in Westdeutschland auch Urlaubsgesetze gibt, daß jedoch beispielsweise

für viele Jugendliche dieses Recht nur auf dem Papier steht. So haben nach einer westdeutschen Quelle fast ein Drittel aller Lehrlinge keinen oder nur einen Teil des ihnen gesetzlich zustehenden Urlaubs erhalten. 50% aller Jugendlichen arbeiten in Westdeutschland mehr als 48 Stunden.

Auf das Recht auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter eingehend, hob der Minister hervor, daß in der Deutschen Demokratischen Republik der Werktätige bereits vom ersten Tage der Krankheit an Krankengeld bekommt, in Westdeutschland dagegen erst nach einer Karenzzeit von 3 Tagen.

So stellte Minister Macher alle Grundrechte der Werktätigen im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß in der Deutschen Demokratischen Republik den entsprechenden Regelungen in Westdeutschland (soweit es solche dort überhaupt gibt) an Hand westdeutschen Materials gegenüber. Das Ergebnis war, daß die Lage der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik auf allen diesen Gebieten weit besser ist als die der Werktätigen in Westdeutschland.

Im zweiten Teil seines Referats befaßte sich der Minister mit der Funktion des Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik und den Aufgaben der Arbeitsrichter.

Aufgabe der Arbeitsgesetze ist es, den ökonomischen Gesetzen zum Durchbruch zu verhelfen. Das bedeutet, daß das juristische Gesetz nicht im Widerspruch zu den ökonomischen Gesetzen stehen darf und daß gerichtliche Entscheidungen den ökonomischen Verhältnissen entsprechen müssen.

Für das Kündigungsrecht wurde eine Richtlinie des Obersten Gerichts angekündigt, die sich mit der Frage beschäftigt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen fristlose Entlassungen in fristgemäße Kündigungen umgewandelt werden können. Minister Macher hob hervor, daß noch immer leichtfertig fristlose Entlassungen ausgesprochen werden. Es muß sich aber die Erkenntnis durchsetzen, daß die fristlose Entlassung die strengste Erziehungsmaßnahme und letzte und härteste Disziplinarstrafe unseres Arbeitsrechts ist.

Die äußerst rege Diskussion über das Referat, an der sich Arbeitsrichter, Vertreter der Gewerkschaften und der wissenschaftlichen Institute beteiligten, nahm den ersten Tag der Konferenz ein.

4) Das Referat wird in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ (Nr. 22 ff) veröffentlicht werden.